

Beitragsordnung

Förderverein Kindertagesstätte Schlosskinder Schwabsburg e.V.

§ 1 Grundlage

Die Mitglieder des „Fördervereines Kindertagesstätte Schlosskinder“ leisten gemäß §4 der Satzung des Vereines jährliche Mitgliedsbeiträge.

Hierfür gelten drei Arten der Mitgliedschaft:

1. natürliche Personen mit aktiver Mitgliedschaft.
2. natürliche Personen mit Fördermitgliedschaft.
3. juristische Personen mit Fördermitgliedschaft.

Die aktive Mitgliedschaft beinhaltet Zusatzleistungen des Fördervereins in der täglichen Betreuung für ein Kind des Mitgliedes. Dazu zählen freie Getränke wie Tee und Wasser, die Bereitstellung von Taschentüchern sowie Milch und Müsli. Die Fördermitgliedschaft stellt eine finanzielle Unterstützung der Arbeit des Fördervereins dar.

Die vorliegende Beitragsordnung wird im Rahmen der Gründungsveranstaltung durch die anwesenden Mitglieder mehrheitlich beschlossen. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrages

Die Mitglieder bestimmen die Höhe ihrer Jahresbeiträge nach eigenem Ermessen, allerdings beträgt der Mindestbeitrag pro Kalenderjahr für:

natürliche Personen mit aktiver Mitgliedschaft 36,00 €,
natürliche Personen mit Fördermitgliedschaft 12,00 €,
juristische Personen mit Fördermitgliedschaft 60,00 €.

Der Mitgliedsbeitrag wird bei Neuaufnahme anteilig pro Monat erhoben. Dabei werden die vollen Monate nach Eintrittsdatum gewertet.

Wenn ein Mitglied freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr leisten möchte, kann das Mitglied diesen höheren Mitgliedsbeitrag schriftlich durch den Mitgliedsantrag oder auch, bei bereits bestehender Mitgliedschaft, durch schriftliche Erklärung selbst festlegen. Der höhere Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr gilt so lange, bis das Mitglied eine anderweitige schriftliche Erklärung an den Vorstand abgibt.

§ 3 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

Der Mindestbeitrag bzw. der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum Ende des ersten Kalenderquartales fällig. Bei Neuaufnahme wird der Mitgliedsbeitrag im Folgemonat des Eintrittsdatums fällig. Die Zahlung erfolgt bargeldlos per Einzugsverfahren. Nicht eingelöste Lastschriften werden dem betroffenen Mitglied zuzüglich eventuell anfallender Gebühren in Rechnung gestellt.

§ 4 Sonstiges

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des Vereines.

Nierstein-Schwabsburg, 06. Februar 2016